

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 202
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Antrag auf Umverteilung
gemäß §§ 50 / 51 Asylgesetz (AsylG)
 innerhalb NRW Zugang NRW

NRW Abgänge sind im entsprechenden Bundesland zu stellen

Hiermit stelle ich

Name:	Vorname:
Staatsangehörigkeit:	Geburtsdatum:
Derzeit wohnhaft:	

einen Antrag auf Umverteilung nach:

Folgende Personen möchten mit mir umziehen:

Name :	Vorname:	Geburtsdatum:

weitere Personen (ggfs. auf der Rückseite und / oder einem gesonderten Beiblatt aufzuführen)

Die Umverteilung wird aus einem der folgenden Gründe beantragt:

Erklärungen siehe gesondertes Beiblatt

Familienzusammenführung

medizinisch-therapeutische Notwendigkeit

Arbeitsaufnahme/Ausbildung

sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht

Begründung:

Ggfs. die Rückseite und/oder gesondertes Beiblatt verwenden

Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte

Dieses Beiblatt dient lediglich zu Ihrer Information und muss nicht mit dem Antrag eingereicht werden

Familienzusammenführung:

Berücksichtigung finden lediglich Ehegatten zueinander (standesamtliche Hochzeit), minderjährige ledige Kinder zu den Eltern / zum Vormund

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, Ehenachweise, schriftliche Erklärung zur gemeinsamen Haushaltsführung, Geburtsurkunde (bei Kindern), Bestallungsurkunde

Arbeitsaufnahme/Ausbildung:

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, unbefristeter Arbeitsvertrag, Arbeitserlaubnis, Ausbildungsvertrag

Medizinisch-therapeutische Notwendigkeit:

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, ausführliches fachärztliches Attest bezüglich der angegebenen Erkrankung mit zwingender Notwendigkeit der Umverteilung

Sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht:

u.a. bei Bedrohung durch Familienangehörige

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, Polizeibericht, Stellungnahme der zugewiesenen Stadt über die getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Eine Umverteilung kann erst nach erfolgter Zuweisung in eine Stadt / Gemeinde erfolgen.

Anträge auf Umverteilung in andere Bundesländer stellen Sie gem. § 51 Abs. 2 S. 2 Asylgesetz (AsylG) bitte direkt im entsprechenden Bundesland.

Anträge sind gem. § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Deutsch zu stellen. Dokumente in Heimatsprache sind vorher durch vereidigten Übersetzer ins Deutsche zu übersetzen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksregierung Arnsberg bleibt es unbenommen, neben den genannten Unterlagen noch weitere zur Entscheidung notwendige Dokumente anzufordern.

Die Bearbeitungszeit von Umverteilungsanträgen kann je nach Antragszahlen bis zu mehreren Monaten dauern. Bitte sehen Sie auch im eigenen Interesse einer zügigen Bearbeitung von Sachstandsanfragen ab.

Persönliche Vorsprachen beschleunigen nicht die Antragsbearbeitung